

Durchführungsweg	Direktzusage	Unterstützungskasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
Erläuterung	Der Arbeitgeber sagt seinen Arbeitnehmern (direkt) eine Versorgungsleistung (z.B. Altersrente) zu und erbringt diese im Versorgungsfall selbst.	Der Arbeitgeber läßt seinen Arbeitnehmern durch eine Unterstützungskasse Versorgungsleistungen zusagen.	Der Arbeitgeber schließt auf das Leben seiner Arbeitnehmer Kapital- oder Rentenversicherungen ab, aus der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.	Der Arbeitgeber läßt seinen Arbeitnehmern durch die Pensionskasse Versorgungsleistungen zusagen.	Der Arbeitgeber läßt seinen Arbeitnehmern durch den Pensionsfonds Versorgungsleistungen zusagen.
Träger der Versorgung Rechtsanspruch	Arbeitgeber Ja	Unterstützungskasse Nein; aber es besteht durch die Rechtsprechung ein Rechtsanspruch nach Eintritt der Unverfallbarkeit.	Ja	Pensionskasse Ja	Pensionsfonds Ja
Finanzierung der Versorgungsleistungen	Die Finanzierung der Versorgungsleistungen kann z.B. durch Rückdeckungsversicherungen oder andere Kapitalanlagen (z.B. Fonds) erfolgen. Zahlung von Versorgungsleistungen aus laufenden Erträgen (d.h. ohne vorherige Finanzierung) führt oftmals zu Liquiditätsengpässen.	Der Arbeitgeber wendet der Unterstützungskasse Beträge zu, die diese wiederum zur Finanzierung der Versorgungsleistungen anlegt (bei rückgedeckten Unterstützungskassen ausschließlich in Form von Rückdeckungsversicherungen).	Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an das Lebensversicherungsunternehmen.	Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an die Pensionskasse.	Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an den Pensionsfonds.
Steuerliche Behandlung des Arbeitgebers bzw. seiner Aufwendungen	Die Direktzusage ist eine ungewisse Verbindlichkeit (§ 249 HGB) und daher durch entsprechende Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen. Die jährlichen Zuführungen zu den Rückstellungen wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben). <i>Ergänzung durch das AVmG: Anwartschaften aus einer Direktzusage können steuer- und sozialversicherungsfrei in einen Pensionsfonds übertragen werden (Bilanzverknüpfung).</i>	Keine Auswirkung in der Bilanz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber wendet der Unterstützungskasse Beträge zu, mit denen die Versorgungsleistungen finanziert werden. Diese Zuwendungen wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben). <i>Ergänzung durch das AVmG: Anwartschaften aus einer Unterstützungskasse können steuer- und sozialversicherungsfrei in einen Pensionsfonds übertragen werden.</i>	Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers (sofern er nicht teilweise bezugsberechtigt ist). Der Arbeitgeber zahlt lediglich Versicherungsbeiträge an die Pensionskasse. Die Beiträge wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).	Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber zahlt lediglich Versicherungsbeiträge an die Pensionskasse. Die Beiträge wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).	Keine Auswirkungen in der Bilanz des Arbeitgebers. Die Beiträge an den Pensionsfonds wirken sich gewinnmindernd aus (Betriebsausgaben).

Durchführungsweg	Direktzusage	Unterstützungskasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
<p>Steuerliche Behandlung des Arbeitnehmers bzw. der späteren Leistungen</p> <p>Durch die Pensionsanwartschaft bzw. -rückstellung wird keine Steuerpflicht ausgelöst. Bei dem Arbeitnehmer gelten erst die späteren Versorgungsleistungen (§ 19 Abs.1 Nr. 2 EStG) als steuerpflichtiger Zufluss und sind dann als Arbeitslohn zu versteuern (es können ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 6.000 DM und Werbungskosten in Höhe von 2.000 DM abgesetzt werden).</p>	<p>Die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse stellen für den Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn dar. Bei dem Arbeitnehmer gelten erst die späteren Versorgungsleistungen (§ 19 Abs.1 Nr. 2 EStG) als steuerpflichtiger Zufluss und sind dann als Arbeitslohn zu versteuern (es können ein Versorgungs-freibetrag in Höhe von 6.000 DM und Werbungskosten in Höhe von 2.000 DM abgesetzt werden).</p>	<p>Beiträge zur Direktversicherung sind Arbeitslohn und daher zum Zeitpunkt der Zahlung zu versteuern. Nach § 40 b EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit dem z. Zt. gültigen Pauschalsteuersatz von 20% zzgl. pauschaler Kirchensteuer erheben. In der Leistungsphase (nur bei lfd. Renten) ist der in den Renten enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig.</p>	<p>Beiträge zur Pensionskasse sind Arbeitslohn und daher zum Zeitpunkt der Zahlung zu versteuern. Nach § 40 b EStG kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit dem z. Zt. gültigen Pauschalsteuersatz von 20% zzgl. pauschaler Kirchensteuer erheben. In der Leistungsphase (nur bei lfd. Renten) ist der in den Renten enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig.</p> <p><i>Ergänzung durch das AVmG:</i></p> <p>Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzl. Rentenversicherung nicht übersteigen. Die hieraus resultierenden späteren Leistungen aus der Pensionskasse unterliegen der vollen (nachgelagerten) Besteuerung gemäß § 22 EStG, d.h. es können kein Versorgungsfreibetrag und keine Werbungskosten geltend gemacht werden!</p>	<p>Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzl. Rentenversicherung nicht übersteigen. Die späteren Leistungen aus dem Pensionsfonds unterliegen der vollen (nachgelagerten) Besteuerung gemäß § 22 EStG, d.h. es können kein Versorgungsfreibetrag und keine Werbungskosten geltend gemacht werden!</p>	

Durchführungsweg	Direktzusage	Unterstützungskasse	Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds
Sozialversicherung	Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungs-pflichtig. <i>Änderung durch das AVmG: Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BGG sozialversiche-rungsfrei.</i>	Die Aufwendungen des Ar-beitgebers gelten nicht als Arbeitslohn und sind daher nicht sozialversicherungs-pflichtig. <i>Änderung durch das AVmG: Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BGG sozialversiche-rungsfrei.</i>	Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt auf-wendet, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Gleiches gilt für Beiträge im Rahmen der Entgeltumwand-lung, sofern sie aus Einmal-zahlungen stammen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). <i>Änderung durch das AVmG: Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BGG sozialversiche-rungsfrei.</i>	Beiträge, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt auf-wendet, unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Gleiches gilt für Beiträge im Rahmen der Entgeltumwand-lung, sofern sie aus Einmal-zahlungen stammen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). <i>Änderung durch das AVmG: Entgeltumwandlungen sind nur noch bis 2008 und max. bis zu 4% der BGG sozialversiche-rungsfrei.</i>	Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds sind sozial-versicherungsfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzl. Renterversicherung nicht übersteigen. <i>Entgeltumwandlungen sind nur bis 2008 und max. bis zu 4% der BGG sozialversicherungs-frei.</i>
PSV-Pflicht	Ja	Ja	i.d.R. Nein	i.d.R. Nein	Ja
<i>Förderung gemäß Riesler</i>	Nein	Nein	Ist dann möglich, wenn die Bei-träge zur Direktversicherung aus dem individuell versteuerten und verbeitragtem (Sozialversiche-rung) Arbeitsentgelt stammen.	Ist dann möglich, wenn die Bei-träge zur Pensionskasse aus dem individuell versteuerten und verbeitragtem (Sozialversiche-rung) Arbeitsentgelt stammen.	Ist dann möglich, wenn die Bei-träge an den Pensionsfonds aus dem individuell versteuerten und verbeitragtem (Sozialversiche-rung) Arbeitsentgelt stammen.

In kursiver Schrift wurden die Änderungen/Ergänzungen durch das AVmG eingetragen.